

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0030/2018
Amt/Aktenzeichen Dezernat II/20 - Amt für Finanzen, Beteiligung und Sport	Datum 20.12.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.01.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	23.01.2018	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	31.01.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	07.02.2018	Ö

<b>Betreff:</b> Erhebung von Grundsteuer in der Stadt Mainz hier: Hebesatzaufhebungssatzung
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 20. Dezember 2017  gez. Beck  Günter Beck Bürgermeister
Mainz, 10. Januar 2018  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B in der Stadt Mainz (Hebesatzaufhebungssatzung).

## 1. Sachverhalt

Die Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B in der Stadt Mainz (Hebesatzung) wurde am 01.02.2012 mit Wirkung zum 01.01.2012 beschlossen. Mit dem Entwurf dieser Satzung ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die Beschlussfassung über den Hebesatz sowohl in einer Hebesatzsatzung als auch über die Haushaltssatzung vorgenommen werden kann. Daraus wurde gleichzeitig geschlossen, dass immer die neuere Satzung bezüglich des Hebesatzes Rechtswirkung erzeugt. Mit der Hebesatzsatzung wurde ein Außerkrafttreten nicht beschlossen. Hierdurch kann sich in der Wechselwirkung zur Hebesatzsatzung und Haushaltssatzung eine Rechtsunsicherheit bezüglich der Beschlusslage über den jeweiligen gültigen Hebesatz ergeben. Um diese Rechtsunsicherheit auszuräumen, wird die Hebesatzsatzung nunmehr zum 01.01.2013 außer Kraft gesetzt.

## 2. Lösung

Verabschiedung der Aufhebungssatzung

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage

Aufhebungssatzung

Begründung